

Was bedeutet das Obligatorium im Detail?

In der Luftreinhalteverordnung (LRV), welche ab 2024 in Kraft tritt, ist festgehalten, dass Flächen mit einer Hangneigung bis 18 % «emissionsarm» begüht werden müssen. Diese Pflicht gilt nicht für Betriebe, welche weniger als 3 ha betroffene Fläche ("begühtbare Fläche") haben. Als emissionsarme Verfahren gelten Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiler, Schlitzdrillverfahren oder eine schnelle Einarbeitung im Ackerbau. Aufgrund der Lieferverzögerungen sowie den ungeklärten Fragen des Vollzuges, wurde die Einführung des Obligatoriums auf nationaler Ebene auf Januar 2024 verschoben. In den Kantonen Luzern und Thurgau hingegen wurde das Obligatorium uf Anfang 2022 in Kraft gesetzt.

Weiter kann gemäss Luftreinhalteverordnung in begründeten Fällen eine Ausnahme gewährt werden (gesetzliche Grundlagen siehe unten).

Die [teilrevidierte Vollzugshilfe «Umweltschutz in der Landwirtschaft»](#) präzisiert die in der Luftreinhalteverordnung gültigen Bestimmungen zu den emissionsmindernden Ausbringverfahren folgendermassen:

Zu der mit emissionsmindernden Verfahren begühtbaren Fläche zählt die düngbare Fläche ausser folgenden Kulturen und Flächen:

- Wenig intensiv genutzte Wiesen (Kulturcode 612)
- Reben (Kulturcode 701, 717, 735)
- Permakultur (Kulturcode 725)
- Obstanlagen (Kulturcode 702, 703, 704)
- Andere Obstanlagen (Kulturcode 731)
- Hochstammfeldobstbäume der Qualitätsstufe 2 (Kulturcode 921, 922, 923)
- Einzelflächen von weniger als 25 Aren

Die Kantone können zusätzliche Kulturen gemäss dem [Agridea Merkblatt](#) bezeichnen, welche als nicht mit emissionsmindernden Systemen begühtbar erachtet werden.

Ausnahmen sind vorgesehen, wenn auf bestimmten Flächen emissionsmindernde Ausbringverfahren:

- a) aus Sicherheitsgründen nicht anwendbar sind,
- b) aufgrund der Zufahrt die Erreichbarkeit nicht möglich ist oder
- c) wenn der Einsatz wegen knapper Platzverhältnisse nicht möglich ist.

Die Details und Umsetzungen dieser Bestimmungen werden auf kantonaler Stufe ausgearbeitet.

Wie finde ich heraus, ob ich von der Pflicht betroffen bin?

Die Hangneigung von 18% deckt sich mit dem Kriterium der Hangbeiträge. In den meisten Kantonen gibt es Karten oder werden diese zurzeit erstellt, auf welchen genau ersichtlich ist wo die Pflicht umgesetzt werden muss. Ein erster Anhaltspunkt kann ansonsten die hinterlegte Fläche des Hangbeitrages nach Bewirtschaftungseinheit liefern oder die Karte (Raumdaten).

Folgende digitale Karte zeigt auch die Hanglagen über 18% Neigung in Rot:[Link Karte](#)

Wie weiter?

Jetzt geht es darum, dass die Kantone die Umsetzung des Vollzuges ausarbeiten. DieAusnahmegesuche im Einzelfall bezüglich Sicherheit, Erreichbarkeit und Platzverhältnisse sind jeweils kantonal einzureichen. Je nach Vollzugsystems des Kantones gibt es hier unterschiedliche Zuständigkeiten (Landwirtschaftsamt, Umweltamt). Am besten kann dabei der kantonale Bauernverband Auskunft geben. Siehe auch das Interview in der Bauernzeitung vom Mai 2022:

<https://www.bauernzeitung.ch/artikel/pflanzen/bei-der-umsetzung-kommuniziert-jeder-kanton-selber-und-nach-eigenem-fahrplan-423020>

Welche Systeme sind zulässig?

Gemäss Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Modul Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft gelten Systeme als Schleppschlauch wenn:

- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte werden direkt auf die Bodenoberfläche abgelegt.
- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte fliessen ohne Überdruck aus der Verteilleitung auf den Boden und es tritt kein Verspritzen am Boden auf, das zu einer erhöhten flächigen Verschmutzung führen würde. ·
- Durch den direkten Ausfluss werden maximal 20 Prozent der Bodenoberfläche begüllt (d.h. Ausflussöffnungen überdecken maximal 20 Prozent der Ausbringbreite). ·
- Die Verteilgenauigkeit soll innerhalb der begüllten Fläche einen Variationskoeffizienten von maximal 15 Prozent aufweisen.

Eine Positivliste wird nicht geführt.

Gesetzliche Grundlagen (Luftreinhalteverordnung, LRV ab 1.1.2022):

Art. 552

Ausbringung von flüssigen Hofdüngern

1 Gülle und flüssige Vergärungsprodukte sind auf Flächen mit Hangneigungen bis 18 Prozent durch geeignete Verfahren möglichst emissionsarm auszubringen, wenn diese Flächen auf dem Betrieb insgesamt 3 oder mehr Hektare betragen.

2 Als geeignete Verfahren gemäss Absatz 1 gelten:

- a. die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteilern;*
- b. das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz;*
- c. die Ausbringung mit Breitverteilern im Ackerbau, sofern die ausgebrachten flüssigen Hofdünger innerhalb von wenigen Stunden in den Boden eingearbeitet werden.*

3 Die Behörde kann auf schriftliches Gesuch im Einzelfall weitere technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen gewähren.

Weitere Informationen:

https://agridea.abacuscity.ch/abauserimage/Agridea_2_Free/2332_2_D.pdf

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/publikationen-studien/publikationen-wasser/naehrstoffe-verwendung-duengern-landwirtschaft.html>

<https://www.bauernzeitung.ch/artikel/pflanzen/bei-der-umsetzung-kommuniziert-jeder-kanton-selber-und-nach-eigenem-fahrplan-423020>

<https://www.bauernzeitung.ch/artikel/landtechnik/details-zum-schleppschlauch-obligatorium-diese-ausnahmen-wird-es-geben-351652>